

**Wärmeversorgung GmbH
Neuhaus am Rennweg
Am Bornhügel 20**

98724 Neuhaus am Rennweg

**Technische Anschlussbedingungen für Heizwasser (TAB - HW)
für den Anschluss an das Fernwärmenetz
der Wärmeversorgung GmbH**

Stand: 11.09.2014

erstellt in Anlehnung an den von der AGFW herausgegebenen Musterwortlaut

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Geltungsbereich	3
2	Anmeldeverfahren	3
3	Inbetriebsetzung	4
4	Fernwärme-Systemdaten	5
	4.1 Wärmeträger	5
	4.2 Liefergrenze	5
	4.3 Wärmeerfassung	5
	4.4 Systemtemperaturen (primär) am Verbraucher	5
	4.5 Druckdifferenzen	6
5	Hausanschluss	6
	5.1 Hausanschlussleitung	6
	5.2 Übergabestelle	7
	5.3 Übergabestation	7
6	Hausstation	8
	6.1 Allgemein	8
	6.2 Raum für die Hausstation	8
	6.3 Technische Ausführung	9
	6.4 Temperatur- und Druckabsicherung	9
	6.5 Heizwasser-Rücklauftemperaturen - Primärseite (Gemeindewerke)	10
	6.6 Werkstoffe - Primärseite	10
	6.7 Wärmeübertrager	10
	6.8 Wärmedämmung	11
	6.9 Dichtheitsprobe	11
	6.10 Trinkwassererwärmung	11
7	Hausanlage	11
	7.1 Allgemein	11
	7.2 Temperaturregelung	11
	7.3 Luftheizgeräte	12
8	Plombenverschlüsse	12
9	Unterbrechung der Wärmeversorgung GmbH in der Kundenanlage durch den Heizungsinstallateur	12

Anlagen

Prinzipschaltbild "Indirekter Hausanschluss"	Nr.	A
Datenblatt "Technische Daten"		B
Antrag auf Herstellung eines Fernwärmeanschlusses		C

1 Geltungsbereich

Diesen technischen Anschlussbedingungen TAB liegt die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil 1, S. 742 - 749), einschließlich der Änderungen in der jeweilig gültigen Fassung, zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Wärmeversorgungsnetz der Wärmeversorgung GmbH, folgend Wärmeversorgung GmbH genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden. Sowohl die TAB wie auch die AVBFernwärmeV sind Bestandteil des zwischen dem Anschlussnehmer und der Wärmeversorgung GmbH abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages für die Versorgung mit Fernwärme.

Sie werden mit dem Tag der Bekanntmachung durch die Wärmeversorgung GmbH wirksam. Bei Neuerrichtung und Änderungen von Anlagen der Wärmeversorgung GmbH treten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Technischen Anschlussbedingungen außer Kraft.

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei der Wärmeversorgung GmbH zu klären.

Änderungen und Ergänzungen der TAB-Fernwärme gibt die Wärmeversorgung GmbH in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Kunden und der Wärmeversorgung GmbH.

2 Anmeldeverfahren

Siehe auch § 10 Abs. 2 und 8, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 AVBFernwärmeV.

Die Erstellung von Hausanschlüssen, Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage bedarf der Schriftform als Anmeldung.

Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss, die Mess- und Regeleinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind in der Anmeldung verbindliche Angaben über anzuschließende Verbrauchseinrichtungen (Heizungen, Prozesswärme, Trinkwassererwärmung und raumluftechnische Anlagen) zu machen, aus denen die Wärmeversorgung GmbH gem. § 5 Abs. 1 AVBFernwärmeV die vorzuhaltende Leistung ermitteln und festlegen kann.

Der Wärmebedarf für Raumheizung, für raumluftechnische Anlagen und für Trinkwassererwärmungsanlagen ist nach geltenden, aktuellen Berechnungsvorschriften zu ermitteln. Bei Anschluss der Anlagen sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten. Sie können bei der Wärmeversorgung GmbH erfragt werden.

Der Wärmebedarf anderer Verbraucher ist gesondert auszuweisen.

Der Wärmeversorgung GmbH sind Veränderungen wie Nutzung der Gebäude, Erweiterung oder Änderung der Anlagen sowie Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlagen, die Einfluss haben auf den vertraglich festgelegten Anschlusswert, den festgelegten Volumenstrom, die vertraglich festgelegte max. Rücklauftemperatur sowie die exakte Messung und Steuerung der Fernwärmelieferung, so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können.

Wenn sich der Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit durch Nutzung regenerativer Energiequellen oder durch zusätzliche Wärmedämmmaßnahmen ändert, so sind auch die Anlagenteile den veränderten Verhältnissen unter Beachtung von § 3 AVBFernwärmeV anzupassen. Für diese Fälle besteht eine Mitteilungspflicht an die Wärmeversorgung GmbH. Die Wärmeversorgung GmbH wird jeweils prüfen, inwieweit der vertragliche Anschlusswert durch Messungen zu ermitteln ist.

Mit der Anmeldung ist der Wärmeversorgung GmbH der als Anlage beigelegte „Antrag auf Herstellung eines Fernwärme-Anschlusses“ vollständig ausgefüllt zu übergeben. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, der der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in der Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB-Fernwärme zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Bei Schweißarbeiten zur Herstellung eines primärseitigen Anschlusses müssen die zum Einsatz kommenden Schweißer im Besitz einer gültigen Schweißerprüfung sein, die sie berechtigt, Arbeiten an Anlagen mit 120°C bei 16 bar auszuführen. Die zum Einsatz kommenden Materialien (Rohre, Armaturen u a. Geräte) müssen ebenfalls der Dauerbelastung von 120°C bei gleichzeitig anstehendem Betriebsdruck von 16 bar gewachsen sein. Die Ausführung der geplanten Hausstation (Übergabestation, Hauszentrale) und die Grundzüge der Hausanlage, ist vor Beginn der Installationsarbeiten vom Heizungs- bzw. Sanitärinstallateur mit der Wärmeversorgung GmbH abzustimmen.

3 Inbetriebsetzung

Siehe auch § 13 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung ist mindestens 5 Arbeitstage vor der Inbetriebnahme per Fax oder in anderer Schriftform anzumelden.

Die Inbetriebsetzung der primärseitigen Wärmeversorgung inklusive des Wärmetauschers erfolgt ausschließlich über den Heizungs- bzw. Sanitärinstallateur, jedoch im Beisein der Wärmeversorgung GmbH bzw. durch einen Beauftragten der Wärmeversorgung GmbH.

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt weder im Auftrag noch auf Kosten der Wärmeversorgung GmbH, sofern die Anlage nicht Eigentum des Lieferers ist.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist, soweit zutreffend, gemäß DIN 4747, 4751 bzw. EN 12828 und der Druckbehälterverordnung (DruckbehälterV) durchzuführen.

Aufgrund der beantragten Gesamtwärmeleistung werden mit der Inbetriebsetzung der Volumenstrom, die Druckdifferenz und die maximal einzuhaltende Rücklauftemperatur eingestellt.

4 Fernwärme-Systemdaten

4.1 Wärmeträger

Als Wärmeträger für Heizwassernetze wird aufbereitetes und konditioniertes Wasser verwendet. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden.

Die Zusammensetzung des Heizwassers kann bei der Wärmeversorgung GmbH erfragt werden.

4.2 Liefergrenze

Schnittstelle und Liefergrenze ist der Flansch der Absperrung des ca. 1 Meter in die Übergabestation gezogenen Fernwärmeanschlusses (siehe Prinzipschaltbild "Indirekter Hausanschluss"). Absperrarmatur PN 16.

4.3 Wärmeerfassung

Die gelieferte Wärmemenge wird durch einen Wärmemengenzähler (WMZ) erfasst. Dieser WMZ einschließlich Einbaustrecke ist Eigentum der Wärmeversorgung GmbH. Wärmeablesung sowie Auswechslung des Wärmemengenzählers erfolgen ausschließlich durch die Wärmeversorgung GmbH.

4.4 Systemtemperaturen (primär) am Verbraucher

Vorlauf gleitend von ca. 75°C Stütztemperatur im Sommer bis 95°C für den Auslegungsfall (Außentemperatur – 16°C), Rücklaufemperatur maximal 50°C ganzjährig, außer im Betriebsmodus des Boilervorrang bzw. Boilerladung, dann maximal 60°C am Rücklauf Wärmetauscheraustritt Primärseite (siehe Prinzipschaltbild u. vgl. Datenblatt „Technische Daten“).

4.5 Druckdifferenzen

An der Liefergrenze steht eine Mindest-Restdruckdifferenz von 0,8 bar zur Verfügung.

Der Wärmemengenzähler benötigt hiervon ca. 0,1 bar.

(siehe Prinzipschaltbild u. vgl. Datenblatt "Technische Daten").

Für die gesamten restlichen kundenseitigen Bauteile steht somit eine Mindest-Restdruckdifferenz von 0,6 bar zur Verfügung. Für den Differenzdruck-Volumenstromregler ist in diesem technischen Ansatz eine verfügbare Druckdifferenz der Kombination im geöffneten Zustand von 0,3 bar berücksichtigt.

Maximale Druckdifferenzen sind von ca. 4,0 bar zu erwarten. Der Differenzdruckregler muss entsprechend ausgeführt werden. Der Einbau ist im Vorlauf vorgesehen. Ein Einbau im Rücklauf ist grundsätzlich auch möglich.

5 Hausanschluss

Siehe auch § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4 AVBFernwärmeV

5.1 Hausanschlussleitung

Der Hausanschluss endet in der Regel nach den Absperrarmaturen der Hauseinführung. Abweichungen hiervon sind vertraglich zu vereinbaren.

Die mit dem Anschlussnehmer abgestimmte Rohrleitungstrasse ist bauseitig rechtzeitig geräumt zur Verfügung zu stellen. Sie ist während der Dauer der Bauarbeiten freizuhalten. Die verlegte Leitung darf nicht überbaut und nicht mit Bäumen oder anderen tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Die Errichtung von Parkflächen über der Leitung ist möglich und abzustimmen.

Aufgrabungen im Leitungsbereich dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige und erfolgter Gestattung durch die Wärmeversorgung GmbH vorgenommen werden.

Die Trassenführung für Rohrleitungen innerhalb von Gebäuden wird mit dem

Anschlussnehmer abgestimmt.

Die Rohrleitungen der Wärmeversorgung GmbH dürfen generell nicht unter Putz verlegt, einbetoniert bzw. eingemauert oder ohne Zustimmung der Wärmeversorgung GmbH mit Trockenbau verblendet werden.

Art und Abmessungen der Hauseinführungen für die Fernwärme-Rohrleitungen sind rechtzeitig abzustimmen.

Die Fernheizleitungen werden wasserdicht mittels Dichteinsätzen in die Gebäude geführt.

5.2 Übergabestelle

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle nach den Hauptabsperreinrichtungen des Vor- und Rücklaufes (siehe auch § 12 (1) AVB-FernwärmeV).

5.3 Übergabestation

Die Übergabestation (siehe Prinzipschaltbild) muss als Systemtrennung zur Fernwärmanlage ausgeführt werden. Absicherung nach DIN 4751 bzw. EN 12828 ist zu beachten. Alle Armaturen, Anlagenteile und Rohrleitungen auf der Kundenseite müssen in PN 16 ausgeführt werden.

Es ist ein einstellbarer und plombierbarer Differenzdruckregler und einstellbarer plombierbarer Volumenstromregler, einzeln oder als Kombination, einzubauen. Der Differenzdruckregler ist bei der Inbetriebnahme auf ca. 0,3 bar (Maximalwert) bzw. auf die exakten Druckdifferenzwerte des Auslegungsfalles für die Strömungsstrecke durch den Wärmetauscher einzustellen und zu sichern (plombieren).

Die Möglichkeiten für das Einmessen des Differenzdruckes müssen geschaffen sein (z.B. Differenzdruckmanometer 4.2). Am Volumenstromregler ist der Nennvolumenstrom des Auslegungsfalles einzustellen und zu sichern (plombieren).

Der Platz für den Einbau der Wärmemengenzählung mit der erforderlichen Beruhigungsstrecke ist vorzuhalten bzw. in der Anlagengestaltung vom Kunden zu berücksichtigen (siehe Angabe im Prinzipschaltbild). Alle Einbauvorschriften sind zu beachten.

Zur Hauptmontage werden die Tauchhülsen und falls gewünscht ein Pass-Stück der Einbaustrecke dem Kunden oder seinem Heizungs- bzw. Sanitärinstallateur zum fachgerechten Einbau übergeben. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme werden der Wärmemengenzähler, bestehend aus hydraulischem Geber (eingebaut in die Einbaustrecke), Rechenwerk und Fühler sind Eigentum der Wärmeversorgung GmbH und werden von dieser fachgerecht eingebaut.

Die Regelung der Kundenseite muss eine maximale Rücklauftemperatur primär von 50°C gewährleisten (außer im Betriebsmodus Boilerladung - siehe oben). Hierzu ist eine Regelarmatur auf der Primärseite des Wärmetauschers erforderlich. Diese Regelarmatur kann zusätzlich auf eine Vorregelung der sekundärseitigen Austrittstemperatur des Wärmetauschers wirken, jedoch mit übergeordneter Priorität der Überwachung der maximalen Rücklauftemperatur.

6 Hausstation

Siehe auch § 11, § 12 Abs. 1 AVBFernwärmeV

6.1 Allgemein

Im Fernwärmeversorgungsgebiet der Wärmeversorgung GmbH sind grundsätzlich nur Hausstationen mit indirektem Anschluss zulässig. Ausnahmen sind mit der Wärmeversorgung GmbH, wenn überhaupt möglich, im Einzelnen abzuklären.

Die Hausstation besteht aus der Übergabestation und der Hauszentrale.

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Übergabestelle und der Hauszentrale und wird vom Kunden errichtet.

Die Messeinrichtung zur Verbrauchserfassung ist in der Übergabestation untergebracht.

Die Hauszentrale (Pumpe, Verteiler, Hilfseinrichtungen) ist das Bindeglied zwischen Übergabestation und Abnehmer bzw. Hausanlage. Sie dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom.

Bei Anschluss, Änderung oder Erweiterung der Anlagen sind seitens des Anschlussnehmers die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Wärmeverbraucher sind ausschließlich über die Sekundärseite des Wärmeanschlusses (siehe Prinzipschaltbild) zu versorgen

6.2 Raum für die Hausstation

Zur Unterbringung der Hausstation mit Mess-, Regel- und weiteren technischen Einrichtungen ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.

Der Raum sollte so gewählt werden, dass der Hausanschluss kostengünstig erstellt werden kann, d.h. er sollte möglichst nahe der Fernwärme-Trasse liegen.

Der Raum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Zuleitung liegen.

Der Raum sollte nach Möglichkeit einen Bodeneinlauf mit Anbindung an das Abwassernetz haben. Die Zugänglichkeit für das Personal der Wärmeversorgung GmbH und deren Beauftragte muss jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich sein. Je nach örtlichen Gegebenheiten sollte ein separater Zugang von außen vorhanden sein.

Die Eingangstür muss sich in Fluchtrichtung öffnen und soll mit einem geschlossenen Türblatt versehen sein. Außerdem ist durch eine Türschwelle der Stationsraum von den anderen Räumen so zu trennen, dass diese beim Entleeren der Hausanlage geschützt sind.

Der Stationsraum ist mit einer ausreichenden Entwässerung zu versehen.

Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten.

Für eine ständig ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

Ausreichende Beleuchtung sowie eine Steckdose für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten müssen vorhanden sein. Die elektrische Installation ist nach DIN VDE 0100 Teil 737 (feuchte Räume) auszuführen.

Eine Kaltwasser-Zapfstelle muss vorhanden sein.

Die Anordnung der Gesamtanlage muss den anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Im Gefahrenfall muss jederzeit ein ausreichender und sicherer Fluchtweg vorhanden sein. Wegweisende Beschilderung ist erforderlich.

Betriebsanleitung und Hinweisschilder für Störfälle müssen an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.

Können in Einzelfällen die Anforderungen nach Abschnitt 6.2 nicht eingehalten werden, sind eventuelle Abweichungen mit der Wärmeversorgung GmbH zu vereinbaren.

6.3 Technische Ausführung

Die technische Ausführung muss nach den derzeit gültigen, anerkannten Regeln der Technik erfolgen und ist mit der Wärmeversorgung GmbH abzustimmen.

Unmittelbar nach den Absperrungen des Hausanschlusses sind Entleerungs- und Entlüftungsvorrichtungen – ausschließlich mit manueller Bedienung - vorzusehen. Die Entleerungs- und Entlüftungsleitungen sind an der Austrittsöffnung mit Verschlusskappe zu versehen und so anzuordnen, dass eine gefahrlose Entspannung des Heizmediums möglich ist.

6.4 Temperatur- und Druckabsicherung

Die Temperatur- und Druckabsicherung für Heizwasseranlagen muss entsprechend DIN 4747 und DIN 4751 bzw. EN 12828 erfolgen. Die maximalen Netzparameter sind zu berücksichtigen.

6.5 Heizwasser-Rücklauftemperaturen – Primärseite (Wärmeversorgung GmbH)

Die Hausstation und die Hausanlage sind so zu dimensionieren und zu regeln, dass die Rücklauftemperatur des Heizwassers nach dem Wärmetauscher bei Altanlagen und bei Neuanlagen 50°C nicht übersteigt.

Beim Wiederanschluss von Altanlagen an die Fernwärmeversorgung wird die Rücklauftemperatur an der Übergabestelle gesondert vertraglich vereinbart.

Der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur ist im oder möglichst dicht am Wärmeübertrager anzuordnen, um Temperaturänderungen schnell zu erfassen.

6.6 Werkstoffe - Primärseite

Die eingesetzten Materialien/Werkstoffe müssen für die maximal vorkommenden Betriebsbedingungen geeignet und für die Verwendung in Heizanlagen uneingeschränkt möglich sein (Auslegung 16 bar und 120 °C).

Heizflächen und Rohrleitungen aus Kupfer und Aluminium können nur dann verwendet werden, wenn der Trinkwassererwärmer bzw. die Heizanlage nicht direkt an das Fernwärmenetz angeschlossen ist.

Dichtungen müssen alkalibeständig sein. Hanfdichtungen und Gummikompensatoren sind unzulässig. Es wird empfohlen, Flachdichtungen mit Streckmetalleinlage zu verwenden. Zum Eindichten von Rohrgewinden ist Teflonband zu verwenden.

6.7 Wärmeübertrager

Primärseitig müssen die Wärmeübertrager für die max. Drücke und Temperaturen des Fernwärmenetzes geeignet sein (Auslegung 16 bar und 120°C).

Wärmeübertrager müssen mechanisch spannungsfrei eingebaut werden. Auf die Verbindungen zum Wärmeübertrager dürfen keine Axialkräfte und Biegemomente übertragen werden. Unter Umständen sind Kompensatoren einzusetzen.

Wärmeübertrager im Fernwärmenetz der Wärmeversorgung GmbH mit einem Betriebsdruck von 16 bar sind ab einer Anschluss-Nennweite von DN 50 in Flanschausführung einzubauen. Bei kleineren Nennweiten wird eine Flanschausführung empfohlen.

Wärmeübertrager müssen der Druckbehälterverordnung (DruckbehälterV) entsprechen. Eine entsprechende Bauteilprüfung ist erforderlich.

Die thermische Auslegung der Wärmeübertrager hat so zu erfolgen, dass die max. Wärmeleistung bei den vereinbarten Netztemperaturen erreicht wird. Primär eingangseitig, zum Schutze der nachfolgenden primärseitigen Bauteile, insbesondere des Wärmemengenzählers, ist ein Schmutzfänger (Doppelsiebbaupweise, 0,3 bis 0,6 mm Maschenweite) vorzusehen.

6.8 Wärmedämmung

Sämtliche Rohrleitungen, Flansche und Armaturen der Hausstation sind nach den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu dämmen. Die Demontage von Armaturen und Messgeräten muss ohne Beschädigung der Wärmedämmung möglich sein. Auf Temperaturbeständigkeit der Wärmedämmung ist zu achten.

6.9 Dichtheitsprobe

Die Primärseite der Hausstation ist einer Wasserdruckprüfung mit dem maximalen Betriebsdruck zu unterziehen. Das Druckprüfungsprotokoll ist den Gemeindewerken vor Inbetriebnahme zu übergeben.

6.10 Trinkwassererwärmung

Die Systeme der Trinkwassererwärmung sind sekundärseitig anzuschließen.

7 Hausanlage

Siehe auch Heizungsanlagen-Verordnung HeizAnIV

7.1 Allgemein

Beim indirekten Anschluss unterliegen sämtliche Anlagenteile den Betriebsbedingungen der Hausanlage. Sie müssen für die gewählten Druck- und Temperaturwerte geeignet sein.

7.2 Temperaturregelung

Alle Heizflächen sind gemäß Heizungsanlagen-Verordnung mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (z. B. Thermostatventile mit Feinstregulierung) zur raumweisen Temperaturregelung auszurüsten. Die Auswahl der Flächen muss so erfolgen, dass sekundärseitig eine Rücklauftemperatur von max. 50°C in Altanlagen und Neuanlagen nicht überschritten werden.

7.3 Luftheizgeräte

Raumluftheiztechnische Anlagen dürfen grundsätzlich nur indirekt angeschlossen werden. Der Anschluss erfolgt - siehe Abschnitt 6.1 – sekundärseitig. Auf eine entsprechende Frostsicherung ist zu achten

8 Plombenverschlüsse

Siehe auch § 12 Abs. 3 AVBFernwärmeV

Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, müssen plombiert werden können. Das gleiche gilt für Anlagenteile, die aus tariflichen/vertraglichen Gründen unter Plombierschluss zu nehmen sind.

Plombierschlüsse der Wärmeversorgung GmbH dürfen nur mit Zustimmung der Wärmeversorgung GmbH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die Wärmeversorgung GmbH unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom Heizungsinstallateur festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das der Wärmeversorgung GmbH ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach dem Eichgesetz nicht entfernt oder beschädigt werden.

9 Unterbrechung der Wärmeversorgung GmbH in der Kundenanlage durch den Heizungsinstallateur

Vor Unterbrechung der Wärmeversorgung GmbH in der Kundenanlage aus Gründen der Instandhaltung sind die durch diese Maßnahme betroffenen Wärmekunden rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten und die Wärmeversorgung GmbH zusätzlich zu verständigen.

Abgeschaltete Kundenanlagenteile sind frostfrei zu halten.